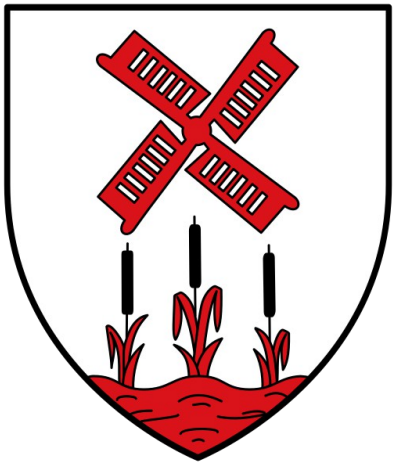


Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 79

„Holzhauser Kirchweg Nord“

OT Hartum

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG

Mai 2021

landschaftsarchitekten

Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke
LandschaftsArchitekt BDLA
Opferstraße 9 - 32423 Minden
Tel.: 0571/97269599 – contact@o-neun.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass2
2. Artenschutzprüfung (ASP)2
2.1 Rechtliche Grundlagen2
2.2 Methodik3
3. Stufe I: Vorprüfung4
3.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets4
3.2 Schutzgebiete4
3.3 Artenspektrum5
3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens7
3.5 Potenziell vorkommende Arten8
4 Maßnahmenkonzept9
4.1 Vermeidungsmaßnahmen9
5. Ergebnis / Fazit9
6. Quellenverzeichnis10

Anlage: Tabelle zur Bewertung der Auswirkungen auf die im Messtischblatt (MTB) 3618, Hille, im Quadrant 4, aufgeführten planungsrelevanten Arten

Planverfasser: **o.9 landschaftsarchitekten**
Wolfgang Hanke Landschaftsarchitekt BDLA
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571-972695-99

Bearbeitung: Elvira Paß
Dipl.-Ing.(FH) Landschaftsarchitektin AKNW

1. Anlass

Die Gemeinde Hille plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79, „Holzhauser Kirchweg Nord“, um dem anhaltenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Ortschaft Hartum nachzukommen.
Im vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz werden die Auswirkungen der Planung auf im Plangebiet zu erwartenden Arten beurteilt.

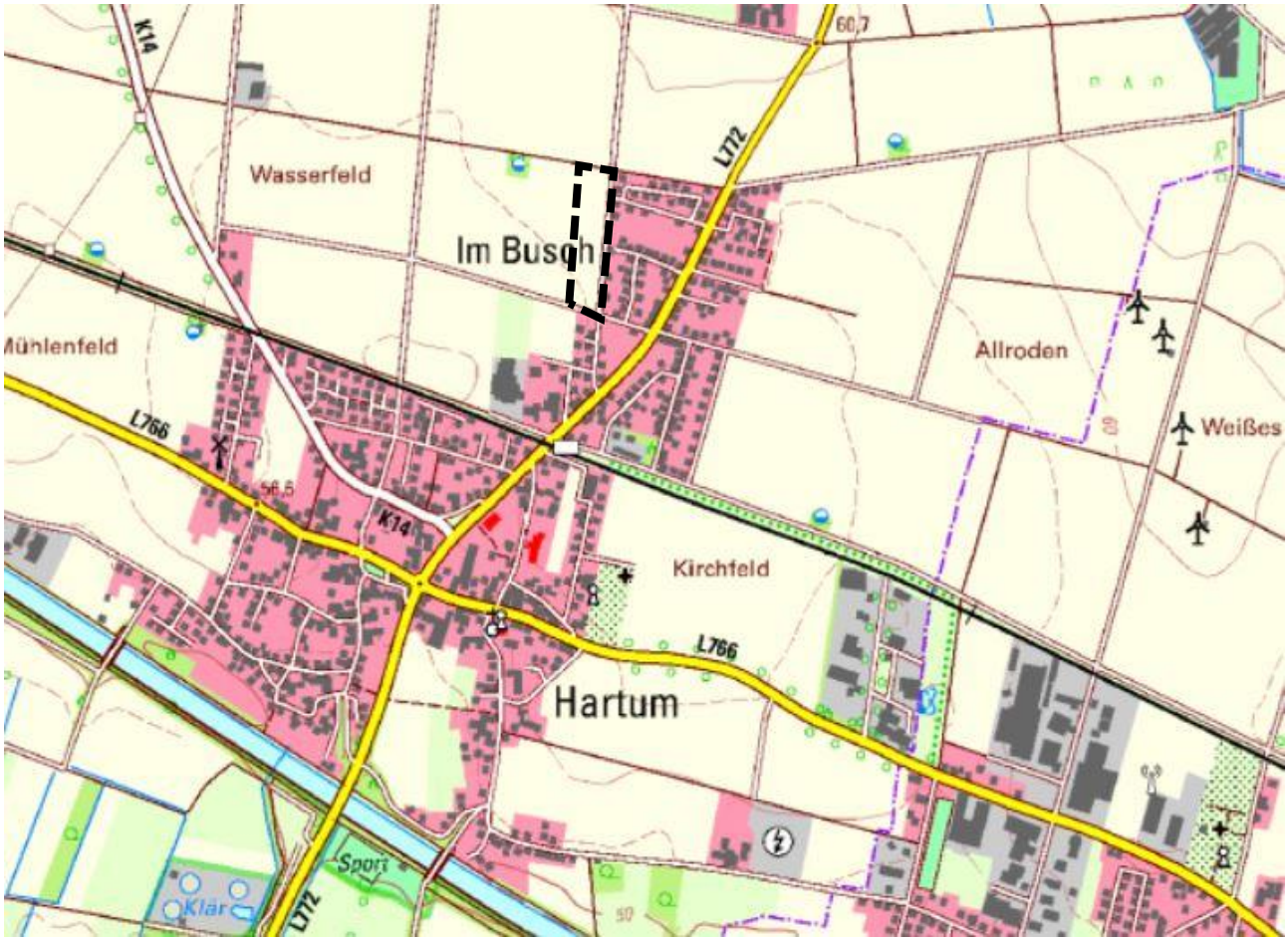


Abb. 1: Lageplan Bereich B-Plan (© Geobasis NRW)

2. Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u. a. durch die Bestimmungen des § 44 des BNatSchG (31.08.2015) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.

- Darstellung der Wirkfaktoren, wie direkte Beeinflussung von Individuen (z. B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im § 44 Abs.1 BNatSchG wie folgt dargelegt:
„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen , zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, (MKULNV 2016)“. Für den Ablauf der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor.

- **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

In der Verfahrensstufe I wird zunächst eine Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen. Für eine Beurteilung sind alle relevanten Informationen zum Plangebiet (z. B. Habitatausstattung, faunistische Kartierungen) heranzuziehen und im Hinblick auf das geplante Vorhaben auszuwerten.

- **Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten ist eine vertiefende Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. An dieser Stelle wird z. B. eine Brutvogelkartierung oder die Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten in Bäumen oder an Gebäuden erforderlich. Ist eine Beeinträchtigung geschützter Arten abzusehen, sind zunächst Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Sollte es trotz Maßnahmenkonzept zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wäre ein Ausnahmeverfahren durchzuführen und zu klären, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) erfüllt sind. (KIEL 2018)

3. Stufe I: Vorprüfung

3.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Hartum, westlich der Straße „Holzhauser Kirchweg“ und nördlich der Straße „Am Busch“. Die Fläche unterliegt zurzeit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die angrenzenden Säume sind schmal, arten- und strukturarm. Gehölze befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes. Westlich und nördlich schließen weitere Ackerflächen an. Die Agrarlandschaft stellt sich bis zu den nördlich liegenden Ortschaften Specken, Nordhemmern und Holzhausen als extrem strukturarm dar. Östlich des „Holzhauser Kirchweg“ befindet sich die geschlossene Wohnbebauung des Siedlungsbereichs. Südlich des Feldwegs „Im Busch“ schließt zunächst eine Weidenutzung (Schafbeweidung) und schließlich Wohnbebauung an.

3.2 Schutzgebiete

Im Norden grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Minden“ (LSG-3420-004). Festsetzungen und Entwicklungsziele des LSG werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Abb. 2: Landschaftsschutzgebiet (© Geobasis NRW)

Weitere Schutzgebiete, geschützte oder schutzwürdige Biotope liegen nicht im Nahbereich der Vorhabenfläche.

3.3 Artenspektrum

Als Grundlage für die Beurteilung, welche Arten im Plangebiet zu erwarten sind und ob artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können, wurden die vom LANUV gesammelten Informationen des Fundortkatasters NRW und ergänzender Rasterkartierungen abgefragt. Die Informationen sind über den jeweiligen Messtischblatt-Quadranten abrufbar.

Die folgende Tabelle führt diejenigen planungsrelevanten Tierarten auf, mit deren Auftreten im Untersuchungsraum nach den Angaben des LANUV NRW – bezogen auf die dargestellte Fläche der Topographischen Karte 1:25.000; Messtischblatt 3618, Hille, Quadrant 4, gerechnet werden muss.

Tabelle 1: Geschützte Arten des MTB 3618 Hille, Quadrant 4 (LANUV)

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Rast/Winter-vorkommen	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U
Anas querquedula	Knäkente	sicher brütend	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
Casmerodius albus	Silberreiher	Rast/Winter-vorkommen	G
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S
Grus grus	Kranich	Rast/Winter-vorkommen	k. A
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	k. A
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Rast/Winter-vorkommen	k. A
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rast/Winter-vorkommen	k. A.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Rast/Winter-vorkommen	k. A.
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U↑
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Rast/Winter-vorkommen	k. A.
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Rast/Winter-vorkommen	k. A.

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rast/Winter-vorkommen	k. A.
Tringa totanus	Rotschenkel	Rast/Winter-vorkommen	k. A.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = abnehmender Bestand, ↑ = zunehmender Bestand

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben führt vorrangig zu einem Verlust von Ackerfläche. Der Siedlungsrand verschiebt sich in die offene Landschaft. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Holzhauser Kirchweg“.

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Vermehrungsstätten,
- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten (Brutzeit) durchgeführt werden,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Ackerflächen / Offenlandbereichen am Siedlungsrand;
- Versiegelung von Flächen;
- indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten, die im Plangebiet vorhan dene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen,

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Durch die Umwandlung von Ackerfläche in ein Wohngebiet werden zusätzliche Störungen durch Lärm (Verkehrslärm), Licht und Bewegung auftreten.

3.5 Potenziell vorkommende Arten

Neben der Daten-Auswertung des Fundortkatasters NRW sowie aktueller Kartierungen und ggf. Sichtungen, wurde am 19.05.2021 eine Bestandserfassung der Biotop- und Habitatausstattung durchgeführt. Die vorhandenen Strukturen wurden mit den Lebensraumansprüchen relevanter Arten abgeglichen um deren Vorkommen im Plangebiet abzuschätzen.



Abb. 3: strukturarmer Saum und Grasacker im Plangebiet, Blickrichtung Norden

Das Plangebiet kann für Fledermäuse, Greifvögel, Eulen sowie weitere über Agrarflächen jagende Arten Bedeutung haben. Vermehrungsstätten können hier aufgrund der Strukturarmut weitgehend ausgeschlossen werden.
Die aktuell als Grasacker bewirtschaftete Fläche weist einen zu engen Pflanzenbestand auf, um der in Offenlandbereichen zu erwartenden Feldlerche Bruthabitate zu bieten. Auch die Nähe zum Siedlungsraum ist hier ein Ausschlusskriterium für störungsempfindliche Bodenbrüter wie die Feldlerche.

Von dem Vorhaben sind keine Bruthabitate direkt betroffen und somit kein Ersatz von Feldlerchen-Habitaten erforderlich. Eine vertiefende Prüfung ist für keine der hier gelisteten Arten erforderlich.

4 Maßnahmenkonzept

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahme I: Beginn von Abräum- und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit (1. März bis 31. Juli, LNatSchG NRW)

Feldlerchenhabitate können sich in größerer Entfernung zum Holzhauser Kirchweg, westlich des Plangebietes befinden. Um Brutverluste durch störungsbedingte Aufgabe des Geleges auf Nachbarflächen des Plangebietes zu vermeiden, sollte das Räumen des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

5. Ergebnis / Fazit

Im Plangebiet sind aufgrund der Lage sowie der Strukturarmut keine Brut- oder Vermehrungsstätten geschützter Arten zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der **Vermeidungsmaßnahme** können artenschutzrechtliche Konflikte in bezug auf Brut- und Vermehrungsstätten sowie Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der hier untersuchten Arten ausgeschlossen werden.

Bearbeitung:

Elvira Paß
Minden, den 20.05.2021



.....

6. Quellenverzeichnis

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N. (1985): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS. BD. 10/1: PASSERIFORMES.

Aula Verlag, Wiesbaden.
Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Richarz, Klaus (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen, Verlag Quelle & Meier

Gebhard, Jürgen (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag